

Häusliche Gewalt im Alter

Autor: Albert Wettstein¹, Yvonne Hofstetter², Andrea Hess³

Zusammenfassung:

Häusliche Gewalt gegen alte Menschen ist häufig. Sie betrifft jährlich ca. 20% aller Betagten. Sie umfasst verschiedene Formen, nicht nur körperliche Gewalt und entsteht häufig durch Überforderung der Betreuenden. Entlastungsmassnahmen und Überwindung von sozialer Isolation sind wichtig und meist erfolgreich bei der Beendigung der Gewalt. Es ist hilfreich, wenn Personen, die Gewalt gegen Betagte vermuten oder festgestellt haben, sich von einer Fachstelle beraten lassen, was auch anonym geschehen kann.

Definitionen:

Gewalt gegen alte Menschen oder das Synonym Betagtenmisshandlung wird definiert als gezielte Handlung, die belastet, verletzt, schädigt oder einschränkt sowie bewusstes oder unbewusstes Unterlassen von notwendiger Unterstützung. Dabei sind nach Lachs und Pillemer [1] fünf Formen zu unterscheiden:

1. Psychologische Gewalt: psychische oder verbale Handlungen, die emotionalen Schmerz oder Verletzung bewirken
2. Finanzielle Gewalt: Aneignung von Geld oder Eigentum ohne Zustimmung
3. Physische Gewalt: Handlungen, ausgeführt um körperliche Schmerzen oder Verletzungen zu bewirken
4. Vernachlässigung: Missachtung notwendiger Bedürfnisse von Abhängigen
5. Sexuelle Gewalt: jede Art von sexuellen Kontakten ohne Zustimmung

Altersdiskriminierung ist eine häufige Vorstufe von Betagtenmisshandlung, aber noch keine Gewalt.

Häusliche Gewalt wird in der Schweiz in ihren kantonalen gesetzlichen Voraussetzungen für Massnahmen gegen häusliche Gewalt unterschiedlich definiert: Während im Kanton Bern

¹ PD Dr.med., Vorsitzender Fachkommission Zürich der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter

² Dipl. Sozialarbeiterin, Mediatorin, Vorsitzende Fachkommission NWCH der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter

³ Zentrum für Gerontologie Universität Zürich

dazu nur gewalttätige Handlungen im obigen Sinne gerechnet werden, die von Partnern oder Ex-Partnern verübt werden gelten in anderen Kantonen , z.B. Zürich, zusätzlich auch noch solches Handeln dazu , das von Familienmitgliedern verübt wird. Dabei ist der Familienbegriff weit zu verstehen und auch langjähriges familienähnliches Zusammenleben muss dazu gerechnet werden. Gewalt, die nicht von den oben erwähnten Beziehungsgruppen verübt wird, muss nach dem allgemeinen Strafrecht gegen Gewalt behandelt werden. Einfache polizeiliche Wegweisungen und Rayonverbote sind dann nicht möglich.

Häufigkeit:

Schon Altersdiskriminierung ist häufig: In einer englischen Befragung (ELISA) von 7805 Betagten geben 18% Alltagsdiskriminierungen an, z.B. respektlose oder unhöfliche Kontakte und 10% berichteten von Diskriminierung im medizinischen Sektor[2].

Für die Schweiz gibt es keine repräsentativen Befragungen zur Häufigkeit von allgemeiner Gewalt gegen Alte. Lediglich die Häufigkeit von Finanzkriminalität, meist ausserhalb des häuslichen Kontextes, wurde bei 1257 Betagten erfragt: Opfer wurden zwischen 20% und 35%, mit zunehmendem Alter und männlichem Geschlecht häufiger[3].

Für alle Formen der Gewalt gegen Alte in Europa repräsentativ ist die ABUEL-Studie [4] aus 7 europäischen Städten (Ancona, Granada, Athen, Vilnius, Porto, Stuttgart und Stockholm), in der 2009 insgesamt 4467 repräsentativ ausgewählte, zuhause Lebende im Alter von 60-84 Jahren befragt wurden. Davon gaben 22.6% an im vergangenen Jahr mindestens einmal irgendeine Gewaltform erlebt zu haben, nämlich 19.8% psychische oder verbale, 3,9% finanzielle, 2,6% körperliche und 0,8% sexuelle Gewalt. Von den körperlich misshandelten wurden 1,4% gestossen, 1.3% grob angefasst, 0.7% geschlagen, 0,5% beworfen, 0,4% getreten, je 0,3% gegen etwas gestossen, an den Haaren gerissen, mit einer Waffe bedroht, festgehalten, zusammengeschlagen, 0,1% gewürgt und seltener als 0,1% angeschossen, eingeschlossen, gefesselt oder vergiftet.

Hochgerechnet auf die 2212000 60-85 Jährigen in der Schweiz ergibt das Jährlich insgesamt ungefähr 500'000 betagte Opfer häuslicher Gewalt, davon ca.86'000 von finanzieller und 58'000 von körperlicher und ca.18'000 von sexueller Gewalt. Die meisten dieser Opfer wurden nie erfasst und die Misshandlungen nicht gestoppt. Diese Zahlen beleuchten das

sog. Dunkelfeld. Erfasst wurden sehr viel weniger Misshandlungen, das sog. Hellfeld: In der Schweizer Kriminalitätsstatistik für 2019 wurden lediglich 252 Opfer häuslicher Gewalt im Alter von 60-69 Jahren und 178 im Alter von über 70 Jahren festgestellt. [Kriminalstatistik ,P. 2020; Jahresbericht 2019]. Generell liegt in der Schweiz die Rezidivrate von Anzeigen von häuslicher Gewalt bei 32% [5].

Wenn dazu noch gut doppelt so viele Fälle geschätzt werden, die von nicht polizeilichen Organisationen wie z.B. die KESB's, oder die UBA bearbeitet wurden, erhält man für die Schweiz jährlich ca. 1300 erfasste Fälle von Betagtenmisshandlung. Dies entspricht nicht einmal 1% der für Schweizer Betagte hochgerechneten Zahl von Betagtenmisshandlungen.

Risikofaktoren [6]:

Der Opfer: Wichtigster Faktor ist Abhängigkeit von Betreuung oder Pflege durch Dritte aufgrund von Gebrechlichkeit, Pflegebedürftigkeit oder Demenz. Besonders gross ist das Misshandlungsrisiko bei Menschen mit Demenz, die Verhaltensstörungen zeigen z.B. Widerstand gegen Körperpflege, Enthemmung oder Unruhe.

Der Misshandelnden: Am wichtigsten ist Überforderung in der Betreuung oder Pflege eines Angehörigen. Weitere Risikofaktoren sind Psychische Erkrankungen oder Sucht sowie finanzielle Abhängigkeit von der zu betreuenden Person und in derselben Wohnung leben mit zusammen mit dieser.

Allgemein: Am Wichtigsten ist die soziale Isolation der Täter-Opfer-Diade ohne Unterstützung von aussen. Des Weiteren wichtig sind ungelöste, schon lange bestehende Familienkonflikte und schon früher aufgetretene Gewalt, z.B. eines Elternteils gegen ein Kind.

Verdachtsmomente:

Es gibt Warnzeichen, die auf Gewalt gegen ältere Menschen hindeuten. Dazu gehören:

- Wegweisen von aufgebotenen helfenden Laien oder Fachpersonen ohne überzeugende Begründung
- körperliche Verletzungen, wie Hautabschürfungen, Frakturen, Spuren des Gebrauchs von Fixationsmaterial, Verbrennungen, unspezifische Schmerzen

Dabei ist zu beachten, dass ältere Menschen auch Verletzungen von Stürzen oder Anstossen ohne Einwirkung Dritter erleiden können und dass bei langer Bettlägerigkeit trotz sorgfältiger Pflege, Frakturen von langen Knochen entstehen können

- Verhalten der Begleitpersonen (zum Beispiel Beantworten der an die betreute Person gerichteten Fragen, diese nicht zu Wort kommen lassen, gehässiger oder aggressiver Umgang mit der betreuten Person)

- Vernachlässigung (zum Beispiel mangelhafte Ernährung oder Nichtbefolgen der Medikamentenverordnung, soziale Isolierung mit Unterbinden von Besuchen durch Dritte).

Es muss jedoch beachtet werden, dass viele Demenzkranke auch bei liebevoller Betreuung Abneigung gegen Essen und Trinken entwickeln.

Solche Warnzeichen sind jedoch keine Beweise für Gewaltwirkungen

Sie sollen aber Anreiz für weitere Abklärungen sein.

Vorgehen bei Verdacht :

Bei einem vagen Verdacht auf mögliche häusliche Gewalt haben sich die 5 EASI-Fragen des Elder Abuse Suspicion Index von Yaffe [6, Deutsch-Übersetzung 7] bewährt in der Betreuung von gut auskunftsfähigen Betagten:

Die 5 Fragen sind in einer ruhigen Aussprache in Abwesenheit der verdächtigten Person zu stellen. Diese ist gegebenenfalls mit einem Vorwand wegzuschicken.

1. Benötigen Sie Unterstützung von anderen Personen für eine der folgenden alltäglichen Verrichtungen: Baden, Ankleiden, Einkaufen, Rechnungen bezahlen, Mahlzeiten zubereiten?

2. Hat Ihnen jemand je Esswaren, verordnete Medikamente, Ihre Brille, Ihr Hörgerät, oder Medizinische Pflege vorenthalten oder Sie von Menschen, mit denen Sie sich gerne getroffen hätten, ferngehalten?

3. Waren Sie je aufgebracht, weil jemand so mit Ihnen geredet hat oder umgegangen ist, dass Sie das beschämt hat oder Sie sich bedroht gefühlt haben?

4. Hat jemand je versucht, Sie zu zwingen gewisse Papiere zu unterschreiben oder Ihr Geld anders zu gebrauchen, als Sie es wollen?

5. Hat jemand Sie je in Angst versetzt, Sie berührt auf eine Art, die Sie nicht wollten oder Ihnen körperliche Schmerzen zugefügt?

Je nach Situation sind die Fragen des Elder Abuse Suspicion Index zu direkt formuliert. Der Einstieg kann dann ev. mit unverfänglichen Fragen gelingen, zum Beispiel: "Manchmal kommt es in Situationen häuslicher Pflege vor, dass ... Wie ist das bei Ihnen?"

Gute Fragen knüpfen an der eigenen Beobachtung der jeweiligen Situation an. Sie erhöhen die Bereitschaft der betroffenen Person, über ein problematisches Thema zu sprechen.

Kommen Gewaltvorkommnisse zum Vorschein, sind offene, vertiefende Fragen hilfreich, zum Beispiel: "Wann ist es für Sie besonders schlimm?"

"Was haben Sie bisher in solchen Situationen getan?"

"Wer könnte auch noch davon wissen?"

"In welchen Situationen fühlen Sie sich sicher?"

Gesetzliche Grundlagen in der Schweiz

Generell gilt in der Schweiz der Grundsatz: „wer schlägt, geht“. Deshalb haben die Polizeikorps das Recht unkompliziert eine Wegweisung und ein Rayon- und Kontaktverbot auszusprechen, wenn sich bei einem Polizeieinsatz eine häusliche Gewalt bestätigt hat.

Rechtsgrundlage dazu sind entweder ein spezielles Gewalt Schutz Gesetz (z.B. Kt. Zürich) oder das kantonale Polizeigesetz (z.B. Kt. Bern). Diese polizeilichen Anordnungen gelten in der Regel 14 Tage und können auf Verlangen der Opfer gerichtlich verlängert werden.

Rekurs gegen diese polizeilichen Anordnungen sind möglich, bewirken aber keine Aufschiebende Wirkung. In der Regel erfolgt auch eine Anzeige an die zuständige Justizbehörde (z.B. Stadthalteramt Kt. Bern, Staatsanwaltschaft Kt. Zürich) und bei Kindsgefährdung an die KESB. Wenn das Opfer betreuungs- oder pflegebedürftig ist, kann die Polizei auch Meldung an die KESB machen. In solchen Situationen ist oft auch eine enge Absprache mit sozialmedizinischen Institutionen notwendig. Stellt eine solche Organisation Betagtenmisshandlung fest, ist es sinnvoll schon bei der Meldung an die Polizei auf die Betreuungsbedürftigkeit hinzuweisen und über die notwendige Betreuung Absprachen zu

treffen mit der Polizei, insbesondere, wenn Misshandelnde auch die wichtigsten Betreuenden sind. Wegen dem Amtsgeheimnis der Polizei und dem Berufsgeheimnis von sozialmedizinischen Institutionen ist dies nicht immer leicht, oft ist bei einer sozialmedizinischen Institutionen eine Entbindung vom Berufsgeheimnis nötig, bevor Meldung an die Polizei gemacht werden kann.

Analog zu den Kinderschutzgruppen bei Kindsmisshandlung ist es sinnvoll, sich anonym mit den zuständigen polizeilichen Organen zu beraten, welches Vorgehen am sinnvollsten ist. Im Kanton Zürich sind Bestrebungen im Gange, solche Seniorenschutz-Rundtisch-Veranstaltungen einzurichten in Zusammenarbeit der Kantonspolizei, der UBA und anderen interessierten Organisationen.

Vorgehen bei hoher Gefahr für das Opfer

Ist Leib oder Leben eines betagten Gewaltopfers in akuter Gefahr, ist entweder sofort die Polizei einzuschalten oder gegebenenfalls eine unverzügliche Hospitalisation zu veranlassen, notfalls bei diesbezüglicher Urteilsunfähigkeit und Ablehnung mithilfe einer Fürsorgerische Unterbringung. Das aufnehmende Spital ist unbedingt über den Verdacht eine Betagtenmisshandlung zu informieren. Oft ist es sinnvoll, dies ausser im Einweisungszeugnis noch zusätzlich direkt dem Spitalsozialdienst mitzuteilen, insbesondere wenn dies für die Austrittsplanung relevant ist und eine Rückkehr in die bisherigen Verhältnisse nicht empfehlenswert erscheint.

In solchen akut bedrohlichen Situationen ist eine Täteransprache kontraindiziert. Für eine akutmedizinische Hospitalisation lässt sich bei Chronischkranken meist leicht auch ohne Ansprache des Misshandlungsverdachts ein überzeugender Grund finden, der meist sowohl Opfer als auch wahrscheinliche Täter zur Zustimmung veranlasst.

Täteransprache ist Sache der Polizei, wenn diese involviert ist oder wird.

Vorgehen in unklaren Situationen

- wenn das Opfer nicht klar Auskunft geben kann, z.B. wegen Demenz,
- oder weil Hemmungen bestehen, über betreuende Angehörige etwas Schlechtes zu sagen
- oder wenn es möglich erscheint mit Entlastungsangeboten oder anderen sozialmedizinischen Massnahmen weitere Gewalt verhindern zu können,

dann kann ein Gespräch mit der Person, die eventuell oder wahrscheinlich Gewalt ausübt nützlich sein:

Dies ist jedoch oft erst angezeigt nach Rücksprache mit einer darin erfahrenen Fachperson. Ratsam ist dazu oft eine Fallberatung bei einer entsprechenden Fachstelle (z.B. die UBA oder en Suisse romande Alter Ego), was auch ohne Angabe des Namens der betroffenen oder verdächtigten Person möglich ist. Eventuell kann eine Fachperson der zur Beratung konsultierten Fachstelle dazu dabei sein, wenn man sich unsicher fühlt.

Ausgangspunkte für eine Täteransprache:

- Wir wissen oft nicht sicher, ob die Person gewalttätig gehandelt hat oder nicht.
- Der Umgang mit Krisen (viele gleichzeitig ungelöste Probleme, die sich wechselseitig bedingen) ist für Viele schwierig. Oft ist eine Aussprache darüber möglich,
- **No-Toleranz für Gewalt** , auch wenn es Sinn machen kann, das was passiert erklärbar zu machen.

Ob eine Täteransprache eher eine erleichternde oder beschämende Offenbarung einer Überforderung ist, hängt wesentlich davon ab, wie dies gemacht wird:

Positiv ist:

- Das Gegenüber als Mensch in einer Krise mit Wertschätzung betrachten
- Der Grundsatz: Jede*r Täter*in ist besser als seine /ihre Tat
- Ausgehen von der Betonung, wie schwierig die Betreuung und oder Pflege der betagten Person ist oder wie schwierig es für Behinderte ist, die Behinderung und dadurch bedingte Abhängigkeit zu akzeptieren
- Diese Schwierigkeiten möglichst detailliert erfragen
- Dann betonen, dass man da schon einmal gestresst werden könne, dann betonen, wie herausfordernd es sein kann, mit dem Stress umzugehen.
- Dann direkt fragen: „Sind ihnen dabei auch schon die Nerven durchgegangen?“
- Haben sie die (vermutlich von Gewalt)betreffene Person beschimpft oder ihr gedroht
....
- Haben Sie die betroffene Person schon hart angefasst, gestossen oder sie sonst irgendwie bestraft?" Was hat dies bewirkt?

Viele so Angesprochene können dann eine Form der Gewaltausübung (wenigstens in psychischer Form) zugeben. Dies gibt dann einen guten Ansatzpunkt um entlastende Massnahmen und Zuzug professioneller Betreuung oder einer Schulung zur besseren Betreuung anzusprechen und in die Wege zu leiten. So kann auch vermieden werden, dass ihr Vorgehen zu einem Grund für eine Klage wegen übler Nachrede wird.

Dies oder die Erreichen einer gewaltfreien Zukunft ist jedoch weniger Wahrscheinlich, wenn negativ vorgegangen wird:

- Wenn Beschämende Aussagen oder
- Wenn Vorwürfe, Verurteilungen oder Abwertungen gemacht werden
- Wenn mit Gewaltverdacht begonnen wird
- Wenn moralisiert wird
- Wenn schulmeisterlich gehandelt wird
- Wenn primär mit Meldung z.B. an KESB oder Polizei gedroht wird

Vorgehen bei bestätigter Betagtenmisshandlung

Da hilfsbedürftige ältere Opfer von häuslicher Gewalt meist auf die tägliche Unterstützung des vermutlichen Täters / der vermutlichen Täterin angewiesen sind und vielfach die Gewalt eher akzeptieren als eine Heimplatzierung, sind geeignete Entlastungsmassnahmen für die durch die Betreuungsaufgaben überforderte, gewaltausübende Person von zentraler Bedeutung.

Teilweise müssen solche Massnahmen ev. auch gegen anfänglichen Widerstand (von Seiten des Opfers und/oder der Täter*in) in die Wege geleitet werden, wenn es nicht anders geht mit Hilfe der zuständigen KESB.

Wichtig für urteilsfähige betagte Opfer ist die Erarbeitung eines

Sicherheitsplanes

Dieser besteht aus

1. der Abgabe einer Liste (wenn sinnvoll auf Papier und elektronisch für das Smartphone):
 - mit Telefonnummern geeigneter Hilfsorganisationen wie der lokalen Spitex, dem Hausarzt/ der Hausärztin, der zuständigen Opferhilfe-Beratungsstelle,
 - der allgemeinen Notfallnummer und der UBA (Nummer und Adresse)

2. der Etablierung von regelmässigen Gesprächen /Kontakten mit Pflegefachpersonen (Spitex), Medizin oder Sozialarbeit oder von regelmässigen Besuchen durch Freiwillige wie solche der Nachbarschaftshilfen oder Besuchsdiensten von Schweiz. Roten Kreuz, SRK oder der Kirchen.

Gewaltausübung durch betagte Betreuungsbedürftige:

Es kommt auch vor, dass die Gewalt von den älteren Menschen, vor allem von Demenzkranken ausgeht, häufig ausgelöst durch unerwünschte oder suboptimal ausgeführte Grundpflege, respektive Intimpflege, oder durch allgemein bevormundendes Verhalten. In solchen Situationen sind individuelle Beratungen und Kurse für betreuende Angehörige sowie eine ausgewogene Mischung zwischen informeller und professioneller Pflege hilfreich.

Beratungs- und Kontaktstellen für Alter ohne Gewalt:

Telefonisch Montag-Freitag 14.00-17.00: 0848 00 13 13 (jeder Anruf wird automatisch an die Sprachregion weitergeleitet, aus der angerufen wird).

Deutschschweiz: UBA, Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter: info@uba.ch

www.uba.ch

En Suisse romande: alter ego, info@viellessesansviolence.ch www.viellessesansviolence.ch

Nella Svizzera italiana: Pro Senectute Ticino e Moesano: info@vecchiaiasenzaviolezza.ch

www.vecchiaiasenzaviolezza.ch

Literaturverzeichnis:

1. Lachs MS, Pillemer KA: Elder Abuse. N Engl J Med 2015; 373: 1947-56
2. Rippon I, Kneale D, De Oliveira C, Demakokos P, Steptoe A: Perceived age discrimination in older adults. Age Aging 2014; 43: 379-386
3. Huber A: Finanzmissbrauch – viele Opfer, hohe Schadenssumme. SKP INFO 2018; 3: 8-11
4. Lindert J, de Luna J, Torre-Gonzales F et al: Abuse and neglect of older persons in seven cities in seven Countries in Europe: a cross-sectional community study. Int J Public Health 2013; 58:121-132
5. Gerth, J., Rossegger, A., Bauch, E., & Endrass, J. Assessing the discrimination and calibration of the Ontario Domestic Assault Risk Assessment in Switzerland. Partner abuse, 2017; 8(2), 168-189.

6. Johannesen M, LoGiudice D. Elder abuse: a systematic review of risk factors in community-dwelling elders. *Age Aging* 2013; 42: 292-298

7. Yaffe MS et al: Development and validation of a Tool to improve Physician identification of elder abuse: the Elder Abuse Suspicion Index (EASI). *J Elder Abuse Negl* 2008; 20:276-300

8. Wettstein A: Häusliche Gewalt im Alter: Prävention und Intervention. *Praxis* 2020; 109 (10): 801-805

Kontaktadresse Albert Wettstein UBA Malzstr.10 8045 Zürich, albert.wettstein@uba.ch